

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1981	Nummer 9
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	8. 1. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch die Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege	143
20319	9. 1. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. November 1980 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende	143
21210	3. 12. 1980	Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	146
21210	3. 12. 1980	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	146
2123	22. 11. 1980	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	146
2123	7. 6. 1980	Haushalts- und Kassenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	147
2128	23. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schulentlassungsuntersuchungen	153
2160	15. 1. 1981	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Rhein. Arbeitsgemeinschaft für Jugendfotografie und Film e. V. im Regierungsbezirk Düsseldorf	153
631	10. 1. 1981	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO	153
764	9. 1. 1981	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster	153
791 2000	15. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstanweisung über Aufgaben und Tätigkeiten der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen	153
8301	8. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kriegsopferfürsorge	155
8301	9. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anwendung des § 25 c Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 44 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)	155
923	12. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erhebung von Kosten; (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsähnigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen	156
924		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. 10. 1980 (MBI. NW. 1980 S. 2700) Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	163
924 930		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 16. 12. 1980 (MBI. NW. 1981 S. 87) Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr	163

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
13. 1. 1981	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	156
	Innenminister	
14. 1. 1981	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1980	156
16. 1. 1981	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	157
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 1. 1981	Bek. – Vergütungsordnung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen	159
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Düsseldorf und Gelsenkirchen	163
	Landschaftsverband Rheinland	
8. 1. 1981	Bek. – 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979 – 1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	160
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
11. 12. 1980	Bek. – Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten	160
15. 12. 1980	Bek. – Vertretung des Vorstandes durch seinen Vorsitzenden	161
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
14. 1. 1981	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	161
14. 1. 1981	I. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	162
	Personalveränderungen	
	Innenminister	162

1132

I.

**Führung des Landessiegels
in abgewandelter Form durch die Stiftung
des Landes Nordrhein-Westfalen
für Wohlfahrtspflege**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 1. 1981 – I C 1 – 1236

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswapens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1979 (GV. NW. S. 998), – SGV. NW. 113 – der öffentlich-rechtlichen Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form (Muster 7 und 8 der Anlage der Verordnung) zu verwenden.

– MBl. NW. 1981 S. 143.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 20. November 1980
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 1/81 –
v. 9. 1. 1981

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der von den beteiligten Gewerkschaften zum 31. 12. 1978 gekündigte Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 – SMBI. NW. 20319) mit den vereinbarten Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. 1. 1981 wieder in Kraft gesetzt worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 20. November 1980
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einseiters

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzung und Änderung
des Tarifvertrages**

Der zum 31. Dezember 1978 gekündigte Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. April 1978, wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

***)** Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden
mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,
mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) –
mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –
und
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende.

1. Die Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Protokollnotizen zu Absatz 2:

b) Im bisherigen Text werden die Worte „Zu den Schülern“ durch die Worte „1. Zu den Schülern im Sinne des Buchstabens a“ ersetzt.

c) Es wird folgende Protokollnotiz Nr. 2 angefügt:

2. Abweichend von Buchstabe b fallen Auszubildende für den Beruf des Gärtners dann unter diesen Tarifvertrag, wenn die Arbeiter der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Betriebes unter einen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Tarifverträge fallen.

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Sieht die Ausbildungsordnung eine Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) vor, kann der Berufsausbildungsvertrag für mehrere Stufen geschlossen werden, wenn in der Verwaltung oder in dem Betrieb des Ausbildenden die entsprechende Ausbildung möglich ist und für diese ein Bedürfnis besteht.

3. Dem § 6 werden folgende Absätze angefügt:

(3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Der Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

4. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a**Fernbleiben von der Ausbildung**

(1) Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Ausbildenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Auszubildende berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8**Ausbildungsvergütung**

(1) Über die Höhe der Ausbildungsvergütung wird ein besonderer Tarifvertrag (Ausbildungsvergütungstarifvertrag) geschlossen. In diesem wird auch vereinbart, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

(2) Die monatliche Ausbildungsvergütung ist am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

(3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um $\frac{1}{14}$ vermindert.

(4) Dem Auszubildenden, der am Zahltag beurlaubt ist, wird auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

6. § 9 wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsabschnittes“ die Worte „unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrages“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsabschnittes“ die Worte „unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrages“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „8 v. H.“ durch die Worte „6 v. H.“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Regelungen, die in den bei dem Ausbildenden geltenden Manteltarifverträgen für Angestellte und Arbeiter zu den Tarifvorschriften über die Entschädigungen bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen vereinbart sind, z. B. die Regelungen über Wegegelder und Zehrgelder nach Nr. 11 Abs. 2 und 4 SR 2 a MTL II, Aufwandsentschädigung nach § 32 Abs. 2 BMT-G oder vergleichbare Entschädigungen unter anderer Bezeichnung nach Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2 d MTB II, sind auf Auszubildende entsprechend anzuwenden.

8. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung

a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

b) In Absatz 1 Unterabs. 3 werden die Worte „Zur Kur“ durch die Worte „Zum Kur- oder Heilverfahren“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Unterabs. 1 werden die Worte „Unterabs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

9. In § 13 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „des § 52 BAT“ durch die Worte „der §§ 52, 52 a BAT“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 werden die Worte „an vier Tagen“ durch die Worte „an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstagewoche an sechs Ausbildungstagen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammenge-

faßt werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

11. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

**Vermögenswirksame Leistungen,
Urlaubsgeld, Zuwendung**

Der Auszubildende erhält nach Maßgabe besonderer Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein jährliches Urlaubsgeld und eine jährliche Zuwendung.

12. § 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

b) Dem bisherigen Wortlaut wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.

13. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 20. November 1980

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 – SMBI. NW. 20319) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nach Buchstabe b) in Verbindung mit der durch den Änderungs-TV. Nr. 3 vom 20. November 1980 angefügten Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 Abs. 2 gilt dieser Tarifvertrag nicht für Auszubildende, die für den Beruf des Gärtners in Verwaltungen und Betrieben ausgebildet werden, in denen die entsprechenden Arbeiter (z. B. die Gärtnergehilfen) gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b i. V. mit Abs. 2 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1984 – MTL II (vergl. Gem. RdErl. v. 13. 3. 1984 – SMBI. NW. 20310) vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter ausgenommen sind. Auf die Durchführungsbestimmungen zu § 3 MTL II in Abschnitt II Nr. 2 Buchst. a) des Gem. RdErl. v. 1. 4. 1984 (SMBI. NW. 20310) weisen wir hin. Auszubildende für den Beruf des Gärtners in anderen Landeseinrichtungen werden weiterhin nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt.

2. Der Nummer 3 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

Die Regelung in Absatz 1 Unterabs. 2, die mit dem Änderungs-TV. Nr. 3 vom 20. November 1980 angefügt worden ist, trägt der Stufenausbildung gemäß § 26 BBiG und § 26 Handwerksordnung Rechnung. Sie gilt nur für die Ausbildung in Berufen, für die in der jeweiligen Ausbildungsordnung sachlich und zeitlich beson-

ders geordnete, aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung (sogenannte „Stufenausbildungen“) festgelegt worden sind. Sie ist eine **Kannvorschrift**. Eine Verpflichtung des Landes zum Abschluß des Berufsausbildungsvertrages für mehrere Stufen wird dadurch weder beim Abschluß des Ausbildungsvertrages für die erste Stufe einer möglichen Stufenausbildung noch nach Abschluß der Ausbildung in der ersten Ausbildungsstufe begründet.

Von der Möglichkeit des Abschlusses für mehrere Stufen ist nur Gebrauch zu machen, wenn

- a) die ordnungsgemäße Stufenausbildung in dem Betrieb bzw. in der Verwaltung des Landes möglich ist und
- b) für diese Stufenausbildung ein Bedürfnis besteht.

Die Frage, ob für die mehrstufige Ausbildung ein Bedürfnis besteht, richtet sich in erster Linie nach dem voraussichtlichen Personalbedarf. Abzustellen ist auf das Bedürfnis der einzelnen Verwaltung bzw. des einzelnen Betriebes. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, soll der Abschluß eines mehrstufigen Berufsausbildungsvertrages angeboten werden.

3. Der Nummer 8 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

Das Beschäftigungsverbot in Absatz 3 ist an die gesetzliche Vorschrift in § 9 Abs. 1 Nr. 2 JASchG angelehnt. Es gilt an Tagen eines theoretischen **betrieblichen Unterrichts**, also nicht an Tagen eines Unterrichts in der Berufsschule. Voraussetzung ist, daß dieser Unterricht 270 tatsächliche Unterrichtsminuten dauert, also z. B. 4½ Zeitstunden oder z. B. sechs Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Für die Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen gilt § 7 Satz 1 BBiG (vgl. auch § 13 des Tarifvertrages).

Absatz 4 stellt klar, daß der Auszubildende an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht nur dann herangezogen werden darf, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist (vgl. auch § 8 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Erforderlich kann eine solche Ausbildung z. B. dann sein, wenn der Auszubildende mit den besonderen Anforderungen zu diesen Zeiten vertraut gemacht werden soll.

Die tariflichen Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 gelten auch für Auszubildende, die nicht unter das Ju-gendarbeitsschutzgesetz fallen.

4. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

7 a. Zu § 7 a:

Die Regelung, die mit dem Änderungs-TV. Nr. 3 vom 20. November 1980 in den Tarifvertrag eingefügt worden ist, entspricht den Regelungen für die Angestellten in § 18 Abs. 2 und 3 BAT und für die Arbeiter in § 20 Abs. 2 und Abs. 3 Unterabs. 1 und 3 MTL II. Die Hinweise in Abschnitt II Nr. 12 a der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBI. NW. 20310) und in Abschnitt II Nr. 17 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 – SMBI. NW. 20310) gelten insoweit entsprechend.

5. Nach der neuen Nummer 7 a wird folgende Nummer 7 b eingefügt:

7 b. Zu § 8:

Die Vorschriften über die Ausbildungsvergütungen sind durch den Änderungs-TV. Nr. 3 vom 20. November 1980 teilweise geändert und insgesamt neu gefaßt worden. Die Regelung über die Zahlung der Ausbildungsvergütungen wurde vom 1. 1. 1981 an an für die Angestellten geltende Regelung (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT) angepaßt. Die Hin-

weise in Abschnitt II Nr. 20 b der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBI. NW. 20310) gelten entsprechend, soweit die tariflichen Regelungen übereinstimmen.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt, daß in anderen als den von § 13 Abs. 3 erfaßten Fällen (z. B. bei nicht genehmigtem Fernbleiben von der Ausbildung) die Ausbildungsvergütung für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde um $\frac{1}{174}$ zu vermindern ist. Die Kürzung ist in allen geeigneten Fällen vorzunehmen.

6. In Nummer 9 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

Der Eigenanteil des Auszubildenden an den Fahrtkosten beträgt vom 1. 1. 1981 an monatlich 6 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das sind nach dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 18. April 1980 28,06 DM. Die den Eigenanteil übersteigenden Fahrtkosten werden aber nur erstattet, wenn der Mehrbetrag mindestens 3,- DM ausmacht (Satz 5). Wir weisen besonders darauf hin, daß bei einer Änderung der für die Bemessung des Eigenanteils maßgebenden Ausbildungsvergütung (Inkrafttreten eines neuen Ausbildungsvergütungstarifvertrages) die Fahrkostenzuschüsse jeweils neu zu berechnen sind.

7. Der Nummer 10 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Nach der bis zum 31. 12. 1980 geltenden Regelung erhielten die Auszubildenden Wegegelder, Zehrgelder u. a., die den vergleichbaren Angestellten und Arbeitern nach den für diesen Personenkreis jeweils geltenden Tarifverträgen zustehen, nur zur Hälfte. Ab 1. 1. 1981 stehen diese Bezüge den Auszubildenden in entsprechender Anwendung der tariflichen Regelungen für die Arbeitnehmer in voller Höhe zu (Absatz 3 i. d. F. des Änderungs-TV. Nr. 3 vom 20. November 1980).

8. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

11. Zu § 11:

Die Regelung in Absatz 1 Unterabs. 1 wurde durch den Änderungs-TV. Nr. 3 vom 20. Oktober 1980 an die für die Angestellten nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 2 BAT geltende Regelung angeglichen. Die Hinweise in Abschnitt II Nr. 21 u. 27 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBI. NW. 20310) gelten entsprechend, soweit die tariflichen Regelungen übereinstimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, daß sogenannte „Jugendkuren“, die von einem Träger der Sozialversicherung zur Förderung der allgemeinen körperlichen Entwicklung des Jugendlichen und nicht zur medizinischen Beseitigung, Besserung oder Verhütung einer Krankheit bewilligt worden sind und bei denen die ärztliche Aufsicht nicht so stark in die Lebensführung des Jugendlichen eingreift, daß ein urlaubsgemäßer Zuschnitt der Jugendkur nicht mehr gegeben ist, keine verordneten Kur- oder Heilverfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind.

9. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

14. Zu § 16:

Der Freistellungsanspruch für fünf bzw. sechs Ausbildungstage besteht für die jeweilige Abschlußprüfung (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil) insgesamt nur einmal.

10. Nach Nummer 14 wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:

15. Zu § 21:

Nach Absatz 2 hat das Land dem Auszubildenden alle Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die der Auszubildende für die betriebliche Berufsausbildung benötigt. Hierzu gehören alle erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG). Nicht dazu gehören Ausbildungsmittel für die Ausbildung in der Berufsschule oder Berufsschule.

– MBl. NW. 1981 S. 143.

21210

**Änderung
der Satzung des Zusatzversorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 3. Dezember 1980

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1980 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1981 – V A 1 – 0810.96.1 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 13 Abs. 2 der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1956 in der Fassung der Änderung vom 20. November 1961 (SMBI. NW. 21210) erhält folgende Fassung:

(2) Beschlüsse über Anträge auf

1. Neufassung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder,
2. Auflösung des Zusatzversorgungswerkes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

Anträge für Beschlüsse nach Nummer 2 müssen mindestens 3 Monate vor Zusammentritt der Kammerversammlung den Kammerversammlungsmitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

– MBl. NW. 1981 S. 146.

21210

**Änderung
der Beitragsordnung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**

Vom 3. Dezember 1980

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1980 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1981 – V A 1 – 0810.94 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBI. NW. 21210) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gruppe	Jahres-umsatz	Grund-beitrag pro Quartal	Zuschlag pro	Gesamt-beitrag
			Quartal	Quartal
	DM	DM	DM	DM
I	bis 50 000,-	160,-	–	160,-
II	bis 100 000,-	160,-	–	160,-
III	bis 150 000,-	160,-	–	160,-
IV	bis 200 000,-	160,-	–	160,-
V	bis 250 000,-	160,-	–	160,-
VI	bis 300 000,-	160,-	–	160,-
VII	bis 350 000,-	160,-	–	160,-
VIII	bis 400 000,-	160,-	–	160,-
IX	bis 450 000,-	160,-	–	160,-
X	bis 500 000,-	160,-	–	160,-
XI	bis 550 000,-	160,-	30,-	190,-
XII	bis 600 000,-	160,-	30,-	190,-
XIII	bis 650 000,-	160,-	30,-	190,-
XIV	bis 700 000,-	160,-	30,-	190,-
XV	bis 750 000,-	160,-	30,-	190,-
XVI	bis 800 000,-	160,-	60,-	220,-
XVII	bis 850 000,-	160,-	80,-	220,-
XVIII	bis 900 000,-	160,-	60,-	220,-
XIX	bis 950 000,-	160,-	60,-	220,-
XX	bis 1 000 000,-	160,-	60,-	220,-
XXI	bis 1 250 000,-	160,-	90,-	250,-
XXII	bis 1 500 000,-	160,-	120,-	280,-
XXIII	bis 1 750 000,-	160,-	150,-	310,-
XXIV	bis 2 000 000,-	160,-	180,-	340,-
XXV	bis 2 250 000,-	160,-	210,-	370,-
XXVI	bis 2 500 000,-	160,-	240,-	400,-
XXVII	über 2 500 000,-	160,-	270,-	430,-

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

– MBl. NW. 1981 S. 146.

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe**

Vom 22. November 1980

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 22. November 1980 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1981 – V A 1 – 0810.74 – genehmigt worden ist.

Artikel I

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1978 (SMBI. NW. 2123) – Beitragstabelle – werden folgende Beitragssätze erhöht:

- I.1 von DM 1038,- auf DM 1074,-
- I.2 von DM 297,- auf DM 306,-
- I.3 von DM 297,- auf DM 306,-
- I.4 von DM 519,- auf DM 537,-
- II. von DM 372,- auf DM 390,-
- III.1 von DM 195,- auf DM 201,- sowie
- III.2 von DM 123,- auf DM 129,-

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

– MBl. NW. 1981 S. 146.

2123

**Haushalts- und Kassenordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 7. Juni 1980**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. 6. 1980 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Haushalts- und Kassenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 9. 1980 – V A 1 – 0810.78.1 (n.v.) – genehmigt worden ist.

§ 1

Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Die Kammerversammlung beschließt vor Ablauf des Kalenderjahres den Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr.

(2) Für Sondervermögen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen auf Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Haushaltsplan muß alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

Anlage

(5) Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sind gemäß der Anlage systematisch darzustellen. Die Darstellung ist bei Bedarf in Anlehnung an den Gruppierungsplan des Landes zu ergänzen.

(6) Dem Haushaltsplan ist mindestens eine Stellenübersicht mit Personalstärke und Art der Vergütung (z. B. Vergütungs-/Lohngruppe) für die Angestellten und Arbeiter beizufügen.

(7) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.

(8) Ausgaben im Haushaltsplan können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(9) Ergibt die Rechnungslegung, daß die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so soll der übersteigende Betrag zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden verwendet werden oder einer Rücklage im Sinne von § 2 Abs. 4 zugeführt werden. Der danach verbleibende Überschuß ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan als Einnahme einzustellen. Ergibt die Rechnungslegung einen Fehlbetrag, so ist dieser spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

(10) Der Kammervorstand ist verpflichtet, einen entsprechenden Haushaltsplanentwurf der Kammerversammlung rechtzeitig vorzulegen.

(11) Der von der Kammerversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Anlagen ist an sieben Tagen für die Kammerangehörigen auszulegen. Der Präsident hat auf diese Auslegung hinzuweisen.

§ 2

Durchführung des Haushaltsplanes

(1) Die zuständigen Organe der Kammer sind berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Der Kammervorstand überprüft die Einhaltung der Haushaltssätze. Die Überprüfung findet mindestens einmal bis zum 30. September jeden Jahres statt.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen von dem nach der Satzung zuständigen Organ nur geleistet oder eingegangen werden, wenn ein unabsehbares und unvorhergesehenes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Genehmigung der Kammerversammlung.

(4) Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. In ihr sind mindestens soviel Mittel anzusammeln, daß der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für sechs Monate gedeckt wird. In besonderen Fällen können Rücklagen in Anlehnung an das Rücklagerecht für die Gemeinden gebildet werden.

§ 3

Kassenwesen

(1) Der Kammervorstand legt fest, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.

(2) Unterschriftsberechtigt sind für die Konten gemeinsam jeweils zwei vom Kammervorstand festzulegende Personen.

(3) Bei der Geschäftsstelle sind folgende Bücher bzw. Konten zu führen:

1. Mitgliederkonten (Beitragskonten),
2. Sachkonten,
3. Hauptbuch,
4. Journal,
5. Kassenbuch für Bargeldkasse,
6. Kontogegenbuch für Bank- und Postscheckkonten (Nachweis über den Kontenstand),
7. Portobuch,
8. Inventarverzeichnis,
9. Vermögensnachweis.

Die Tageskasse soll höchstens DM 15 000,- enthalten. Das Kassenbuch wird laufend geführt. Es ist mindestens einmal zum Monatsende abzuschließen und wird von dem für das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsführer überprüft. Mindestens einmal jährlich ist vom Präsidenten der Kammer eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

(4) Zahlungen bedürfen der schriftlichen Anordnung der dazu Berechtigten. Die Anordnungsbefugnis darf nicht Bediensteten übertragen werden, die Kassenaufgaben wahrnehmen.

§ 4

Buchführung

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Büchern des Kalenderjahres nachzuweisen, für das sie bestimmt sind.

§ 5

Rechnungslegung

(1) Die Jahresrechnung ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind – ggf. auf der Grundlage einer Überleitungsrechnung – die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 4 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen. Ihr sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen,
3. der Geschäftsbericht nach § 22 Abs. 4 HeilBerG.

(2) Die Jahresrechnung ist der Kammerversammlung vorzulegen.

§ 6

Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die unabhängige Prüfstelle des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte zu prüfen.

(2) In den Prüfungsvermerk muß auch angegeben werden, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

(3) Falls der Prüfungsvermerk mit dieser Feststellung nicht erteilt werden kann, hat die Kammerversammlung über das Weitere zu beschließen.

§ 7

Entlastung

Über die Entlastung des Kammervorstandes entscheidet die Kammerversammlung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Haushalts- und Kassenordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Anlage

Haushaltsplan 19.....
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Titel	Zweckbestimmung	Einnahme-	Einnahme-	mehr (+)	abgeschlossene
		ansatz 19.....	(Vorjahr)		
		DM	DM	DM	DM
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen					
111 1	Kammerbeiträge				
111 2	Umlagen				
111 3	Gebühren nach der Gebührensatzung				
111 4	Prüfgebühren aus der Aus-, Weiter- und Fortbildung				
119 1	Vermischte Einnahmen				
119 2	Einnahmen aus Veröffentlichungen				
119 3	Einnahmen aus Fortbildungsveranstaltungen				
124 1	Mieten und Pachten				
Übrige Einnahmen					
162	Zinseinnahmen				
231	Erstattung von Verwaltungsausgaben von				
282	Einnahmen vom Land für die Gutachterstelle für freiwillige Kastration				
351	Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage				
352	Entnahmen aus der Rücklage z.B. für Bauunterhaltungsmaßnahmen oder für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen				
361	Überschuß aus 19.....				
Gesamteinnahmen					

Titel	Zweckbestimmung	Ausgabe-	Ausgabe-	mehr (+)	abgeschlossene	
		ansatz 19..... DM	ansatz 19..... (Vorjahr) DM	weniger (-) DM	Jahresrechnung 19..... DM	
Ausgaben						
Personelle Ausgaben						
411 1	Aufwandsentschädigung für Organe					
411 2	Pauschalentschädigung für Organe					
411 3	Sitzungs- und Reisekosten der Organe					
411 4	Übergangsgeld					
411 5	Sonstiges					
425 1	Bezüge der Angestellten (Sonderverträge)					
425 2	Bezüge der Angestellten (nach Tarif: BAT, Haustarif)					
426 1	Bezüge der Arbeiter					
427 1	Beschäftigungsentgelte					
429 1	Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte u. Arbeiter					
429 2	Beiträge zur Berufsgenossenschaft					
429 3	Versorgungsbezüge					
429 4	Versicherung bei Versorgungskassen					
437	Versorgungsbezüge nach dem G 131					
441 1	Beihilfen n. d. Beihilfenverordnung					
442 1	Unterstützung und sonstige freiwillige Leistungen					
451 1	Zuschüsse zur Gemeinschaftspflege					
453 1	Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung					
Sächliche Verwaltungsausgaben						
511 1	Drucksachen (Formulare, Bücher, Papier)					
511 2	Sonstiges Büromaterial					
513 1	Postgebühren (z. B. Porto)					
513 2	Fernmeldegebühren					
513 3	Bank- und Postscheckgebühren					
515 1	Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Geräten					
515 2	Unterhaltung der Ausstattungsgegenstände und Geräte					
517 1	Bewirtschaftung von Grundstücken u. Räumen					
518 1	Mieten u. Pachten f. Grundstücke, Gebäude und Räume					
518 2	Mieten u. Pachten f. Geräte u. Maschinen					

Titel	Zweckbestimmung	Ausgabe-	Ausgabe-	mehr (+)	abgeschlossene
		ansatz 19.....	(Vorjahr)	weniger (-)	Jahresrechnung 19.....
		DM	DM	DM	DM
525 1	Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen				
525 2	Aus- u. Fortbildung des Hilfspersonals der Kammerangehörigen				
525 3	Aus- und Fortbildung des Personals der Kammer				
526 1	Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten				
526 2	Berufsgerichte				
526 3	Gutachterstellen für Behandlungsfehler				
526 4	Gutachterstellen für freiwillige Kastration				
526 5	Rechtsberatung				
527 1	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen				
529 1	Zur Verfügung des Vorstandes				
531 1	Öffentlichkeitsarbeit				
531 2	Ausgaben für das Mitteilungsblatt				
548 1	Vermischte Ausgaben				
546 2	Versicherungen				
571	Zinsausgaben (Schuldendienst)				
591	Tilgungsausgaben (Schuldendienst)				
Zuschüsse für laufende Zwecke					
631	Erstattung von Verwaltungsausgaben an				
685 1	Zuschüsse z. Aus- und Fortbildung u. sonst. Dienstleistungen f. Kammerangehörige				
685 2	Beiträge z. Berufsverbänden				
685 3	Beiträge für Revision				
685 4	Beiträge an Sonstige				
Investitionen					
711 ff	Baumaßnahmen einschl. Erstausstattung				
811 1	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen				
812 1	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen				
Besondere Finanzierungsausgaben					
911	Zuführungen an die Allgemeine Rücklage				

Titel	Zweckbestimmung	Ausgabe-	Ausgabe-	mehr (+)	abgeschlossene
		ansatz 19.....	(Vorjahr)	weniger (-)	Jahresrechnung 19.....
		DM	DM	DM	DM
912	Zuführungen an die Rücklage z.B. für Bauunterhaltungsmaßnahmen oder für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen				
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren				
Gesamtausgaben					
Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen					

**Hinweise
für die Erläuterungen zum Haushaltsplan**

- 1 Die nach § 1 Abs. 7 der Haushalts- und Kassenordnung vorzunehmende Erläuterung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen hat sich auf die einzelnen Haushaltsansätze (Titel) zu erstrecken und ist in einem besonderen Erläuterungsheft (Anlage zum Haushaltsplan) ausführlich darzustellen; Mehr- und Mindereinnahmen bzw. -ausgaben sind grundsätzlich unter Angabe der Bezeichnungsgrundlage eingehend zu begründen. So weit die Übersicht nicht leidet, kann hierbei auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltplanes verwiesen werden.
- 2 Sollen Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen für verbindlich erklärt werden, so ist unterhalb der Zweckbestimmung des Titels der Haushaltsvermerk „Die Erläuterungen sind verbindlich“ aufzunehmen.
- 3 Weitere Untergliederungen der Titel können z. B. aus buchungstechnischen Gründen vorgenommen werden.
- 4 Im einzelnen:
- 4.1 Zu Titel 119 1
Einnahmen aus dem Mitteilungsblatt der Kammer, Mahngebühren sowie Einnahmen aus der Abrechnung mit den Berufsgerichten
- 4.2 Zu Titel 162
Erträge aus Kapitalanlage (ohne Mieten und Pachten)
- 4.3 Zu den Titeln 425 1, 425 2 und 426 1
Die Bezüge der Angestellten und Arbeiter sind wie folgt zu erläutern:
4.3.1 Gesamtbezüge
(Grundvergütung, Ortszuschlag, Zulagen nach § 24 BAT, Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften – z. B. Stellenzulagen –) DM;

- 4.3.2 Zulagen, Zuwendungen und Leistungen, die auf Tarifvertrag beruhen
(z. B. Abfindungen, Jubiläumszuwendungen, Sterbegelder, Überstundenvergütung, Zeitzuschläge, vermögenswirksame Leistungen, Weihnachtszuwendungen, Urlaubsgeld) DM;
- 4.3.3 sonstige Zulagen und Zuwendungen, die in Nummer 4.3.2 nicht erfaßt werden DM.
- 4.3.4 Auf die getrennte Darstellung der Titel 425 1 und 425 2 kann verzichtet werden, wenn bei Titel 425 1 nur ein Angestellter nachgewiesen wird.
- 5 Zu Titel der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen)
- 5.1 Für jede einzelne Baumaßnahme ist ein Titel (z. B. 711, 712) vorzusehen.
- 5.2 Bewegliche Gegenstände über den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall sind bei dem Titel 812 1, ansonsten bei dem Titel 515 1 zu veranschlagen.
- 6 Stellenübersicht
In der nach § 1 Abs. 6 der Haushalts- und Kassenordnung dem Haushaltsplan beizufügenden Stellenübersicht ist u. a. das Mehr an Stellen gegenüber dem Vorjahr sowie die tatsächliche Besetzung der Stellen anzugeben. In den Stellenplan sind auch die Stellen der Untergliederungen (Bezirks- und Kreisstellen) aufzunehmen.
- 7 Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen sind nur bei den Hauptgruppen 5 bis 7 zu veranschlagen; jedoch nur dann, wenn sie den Betrag von 100 000 DM im Einzelfall übersteigen.

2128

Schulentlassungsuntersuchungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 12. 1980 – V A 3 – 0312.2

Nach § 5 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164/SGV. NW. 223) dauert die Vollzeitschulpflicht 10 Jahre. Die Schulpflichtigen haben nach § 6 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes die Möglichkeit, im 9. Schuljahr zu wählen, ob sie zur Ableistung des 10. Vollzeitschuljahres eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule) besuchen wollen. Die Erklärung darüber, in welcher Schulform das 10. Schuljahr abgeleistet werden soll, muß vom Schüler bis Anfang Februar des 9. Schuljahres abgegeben werden.

Zu den Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter gehören nach § 58 Abs. 2 Buchstabe a der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120) und gemäß § 42 Abs. 1 Buchstabe a der Allgemeinen Schulordnung vom 8. November 1978 (GV. NW. S. 552/SGV. NW. 223) Untersuchungen anlässlich der Schulentlassung. Sie wurden bisher im vorletzten Schuljahr durchgeführt.

- 1 Diese Regelung ist auch in Zukunft beizubehalten. Die Untersuchung sollte möglichst zu Beginn des 9. Schuljahres erfolgen und bietet dann folgende Vorteile:
 - 1.1 Die bis zur Schulentlassung noch verbleibende Zeit gibt dem Schularzt die Möglichkeit, abschließende gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen (z. B. Kurverschickungen, Impfungen) in die Wege zu leiten und zu überwachen.
 - 1.2 Die Untersuchung kann damit vor der Entscheidung über die Gestaltung des 10. Schuljahres erfolgen.
 - 1.3 Die Beurteilung durch den Schularzt ermöglicht es dem Berufsberater, bei der Erörterung der Berufswünsche des Schülers und möglicher Alternativen von den im Einzelfall vorliegenden gesundheitlichen Voraussetzungen auszugehen.
 - 1.4 Die Überschneidung mit der Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz entfällt.
- 2 Bei mangelnder Berufsreife ist unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles eine Nachuntersuchung durch den Schularzt im letzten Schuljahr sicherzustellen.
- 3 Schulärztliche Hinweise an das Arbeitsamt – Berufsberatung – bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Der RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1967 (SMBI. NW. 2128) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 153.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Rhein. Arbeitsgemeinschaft für Jugendfotografie und Film e. V. im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 15. 1. 1981 – 41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. 12. 1980 den Verein

Rhein. Arbeitsgemeinschaft für Jugendfotografie und Film e. V. im Regierungsbezirk Düsseldorf,
Sitz Düsseldorf

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBI. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBI. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. 216 –, als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

– MBl. NW. 1981 S. 153.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)**
**Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV
zu § 34 LHO**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 1. 1981 –
ID 5 – 0034 – 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBI. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1980 auf 8,8 v. H.

Die im Laufe des Jahres 1980 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

– MBl. NW. 1981 S. 153.

764

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf – Münster**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 1. 1981 –
D 6411-2-III A 1

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster (WestLB) hat am 12. Dezember 1980 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. 498/SGV. NW. 764) die Satzung vom 19. September 1975 (SMBI. NW. 764) mit Wirkung vom 23. Dezember 1980 geändert.

Der Finanzminister hat die Änderung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Dezember 1980 genehmigt.

1. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Prüfungsausschuß besteht aus 6 Mitgliedern.
2. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Kredite werden vom Vorstand beschlossen. Der zuständige Kreditausschuß ist über die Kredite, die eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Größenordnung übersteigen, zu unterrichten. Kredite gemäß § 15 KWG bleiben von dieser Regelung unberührt. Einzelheiten werden in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

– MBl. NW. 1981 S. 153.

791

2000

**Dienstanweisung
über Aufgaben und Tätigkeiten
der Landesanstalt für Ökologie,
Landschaftsentwicklung und Forstplanung
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 1. 1981 – I B 3 – 02.46

- 1 Aufgaben der Landesanstalt
Die allgemeinen Aufgaben der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

- nung Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus § 14 und § 76 des Landschaftsgesetzes – LG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734 / SGV. NW. 791). Übergeordneter Auftrag der Landesanstalt ist das Bemühen um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Die Landesanstalt führt im wesentlichen Untersuchungen durch, erstellt Fachbeiträge, Gutachten, gutachtlche Äußerungen sowie forstliche Betriebspäne und Betriebsgutachten und betreibt ergänzende wissenschaftliche Forschungen.
- 1.2 Im einzelnen obliegen der Landesanstalt insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.2.1 Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen zu den Landschaftsplänen sowie auf Anforderung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW von Fachbeiträgen für die Landes- und Gebietsentwicklungspläne.
Aufbau eines ADV-gestützten Landschaftsinformationssystems und Erarbeitung der fachspezifischen Methoden.
Aufbau eines Katasters schutzwürdiger Gebiete sowie einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung.
Aufbau eines Katasters gefährdeter Pflanzen und Tiere. Beobachtung der Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen des Artenschutzes.
Erfassung und wissenschaftliche Betreuung geschützter Flächen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Begutachtung geplanter Neuausweisungen.
Beobachtung und Betreuung der Landschaftsplanning in methodischer und wissenschaftlicher Hinsicht.
Untersuchung der Belastung und Belastbarkeit von Ökosystemen.
Schulung und fachliche Betreuung der im Naturschutz und der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie Mitwirkung bei der Ausbildung von Forstreferendaren und Forstinspektorenanwärtern.
Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung und Vertiefung des Verständnisses für die der Landesanstalt obliegenden Aufgaben.
- 1.2.2 Wissenschaftliche Beobachtung auf dem Gebiet der angewandten Vogelkunde und Weitergabe der Ergebnisse durch Veröffentlichungen, Beratungen und Lehrgänge.
Erarbeitung und Durchführung von Schutzmaßnahmen für seltene oder gefährdete Vogelarten und ihre Lebensräume.
- 1.2.3 Untersuchung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Boden, Pflanzen und Tiere sowie Feststellung von Ertragsschäden bei forstwirtschaftlicher Nutzung.
- 1.2.4 Resistenzversuche an Forstpflanzen gegen Luftverunreinigungen. Untersuchung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf den Wald. Kartierung des Immissionsschutzwaldes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 1.2.5 Durchführung der mittelfristigen Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) sowie der langfristigen Waldbauplanung (Zielbestockungskarten), ökologische Grundlagenerhebung durch Standortkartierung und Standorterkundung.
- 1.2.6 Erstellung von Waldwertgutachten.
- 1.2.7 Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.
- 1.2.8 Durchführung wald- und ertragskundlicher Untersuchungen, wissenschaftliche Leitung des Fremdländeranbaus.
- 1.2.9 Forstpflanzenzüchtung.
- 1.2.10 Untersuchungen über die Einwirkung wasserwirtschaftlicher, bergbaulicher und gewerblich-industrieller Maßnahmen auf die landwirtschaftliche und forstliche Bodennutzung sowie über die Belastung von Boden, Bodenlebewesen und Pflanzen mit Schadstoffen. Entwicklung von Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung nachteiliger Veränderungen zwecks Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ökologisch ausgewogenen Systems Boden – Wasser – Pflanze.
- 1.2.11 Förderung der Grünlandwirtschaft einschließlich der Grünlanderhaltung sowie des Feldfutterbaus und der Futterkonservierung durch praktische Versuche und wissenschaftliche Forschung. Wertprüfung von Futterpflanzen im Auftrage des Bundes sortenamtes. Erfassung der ökologischen Grundlagen des Dauergrünlandes, vegetationskundliche Standorterkundungen und -kartierungen. Spezielle Lehr- und Vortragstätigkeit.
- 1.3 Der Landesanstalt können gemäß § 14 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitere Aufgaben übertragen werden.
- 1.4 Eine Konferenz, die aus dem Präsidenten, den Leitern der Abteilungen und dem Aufgabenbereichsleiter Z besteht (Nr. 2.3.2 der Geschäftsordnung) erörtert – unbeschadet der Entscheidungsbefugnis des Präsidenten – insbesondere die Zusammenarbeit der Abteilungen, das Arbeitsprogramm und die Annahme von Aufträgen. Zu den Besprechungen der Konferenz können andere Bedienstete zugezogen werden.
- 2 Inanspruchnahme der Landesanstalt
- 2.1 Die Landesanstalt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister).
- 2.2 Aufträge an die Landesanstalt werden vornehmlich vom Minister erteilt. Darüber hinaus können Aufträge der Gerichte und der Behörden des Landes übernommen werden, wenn sie im Einklang mit den Grundaufgaben stehen und in angemessener Zeit erledigt werden können. Soweit die Landesanstalt über das Arbeitsprogramm gem. Nr. 4.1 hinausgehende Aufträge nicht termingerecht abwickeln kann, entscheidet über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Minister.
Die höheren Forstbehörden leiten der Landesanstalt die Anträge zur Durchführung von Forsteinrichtungen zu, nachdem sie über die Dringlichkeit entschieden haben (s. auch Nr. 4.2).
- 2.3 Die Übernahme von Aufträgen, die von Behörden und Stellen des Bundes und anderer Länder sowie von ausländischen, internationalen oder übernationalen Behörden und Stellen erteilt werden, bedarf der Zustimmung des Ministers.
- 2.4 Die Landesanstalt wird grundsätzlich nur im öffentlichen Interesse tätig.
- 2.41 Im öffentlichen Interesse liegt eine Tätigkeit insbesondere im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren (z. B. im Planfeststellungs-, Genehmigungs- und Überwachungsverfahren), im Rahmen von Straf- oder Verwaltungsprozessen, bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder sonstigen behördlichen Maßnahmen.
- 2.42 Die Tätigkeit kann sich auch auf Forschungsvorhaben erstrecken, sofern dies zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
- 2.43 Nur ausnahmsweise kann die Landesanstalt im Rahmen von Zivilprozessen als Gutachter in Anspruch genommen werden. Wegen ihrer begrenzten Arbeitskapazität soll sie nur als Obergutachter tätig werden.
- 2.44 Sofern es sich nicht um die Erstattung von Gutachten im Auftrag von Gerichten nach Nr. 2.43 handelt, übernimmt die Landesanstalt keine Gutachten oder ähnliche Aufträge, die ausschließlich der Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche dienen; dies gilt

auch für fiskalische Ansprüche der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

- 2.5 Die sachliche Erledigung der Aufträge wird wie folgt geregelt:
- 2.51 Für die Bearbeitung von Aufträgen wird eine Rangfolge festgesetzt. Soweit dies nicht bereits im Arbeitsprogramm gemäß Nr. 4.1 geschehen ist, trifft die Entscheidung hierüber der zuständige Abteilungsleiter, in Zweifelsfällen der Präsident der Landesanstalt.
- 2.52 Der Erledigung fristgebundener Angelegenheiten ist Vorrang zu geben. Darunter fallen insbesondere die gesetzlichen Aufgaben sowie Anfragen und Aufträge des Ministers und der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sowie die Beweissicherung in Schadensfällen, deren Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt (vergl. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 6. 1972 (SMBL. NW. 280)).
- 2.53 Die Landesanstalt teilt dem Auftraggeber die Übernahme des Auftrages und den voraussichtlichen Bearbeitungszeitraum mit.
- 2.54 Stellt sich bei der Bearbeitung eines Auftrages heraus, daß er nicht fristgerecht oder nicht der Fragestellung entsprechend bearbeitet werden kann, so unterrichtet die Landesanstalt den Auftraggeber hiervon und schlägt entweder einen Verzicht auf den Auftrag oder eine Änderung der Frist oder der Fragestellung vor.
- 2.55 Lassen sich in bestimmten Fällen wegen noch unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse – z. B. im Hinblick auf die Belastbarkeit von Ökosystemen – die gestellten Fragen nicht mit der erforderlichen Sicherheit beantworten, kann die Landesanstalt auch Aussagen mit geringerem Sicherheitsgrad machen, wenn deren Kenntnis für den Auftraggeber nützliche Schlüsse zuläßt.

3 Kostenerstattung

Für die gesetzlichen Aufgaben und die vom Minister erteilten Aufträge wird die Landesanstalt unentgeltlich tätig. Die Kostenerstattung für Wertprüfungen von Futterpflanzen erfolgt nach dem vom Bundessortenamt festgesetzten Entschädigungssatz. Im übrigen haben die Auftraggeber die entstehenden Kosten entsprechend den Vorschriften der jeweils geltenden Gebührenordnung zu erstatten.

4 Arbeitsprogramm

- 4.1 Die Landesanstalt stellt bis zum 1. 2. eines jeden Jahres ein Arbeitsprogramm auf, das der Genehmigung des Ministers bedarf. In das Arbeitsprogramm sind alle Aufgaben aufzunehmen, die voraussichtlich einen wesentlichen Teil der Arbeitskapazität der Landesanstalt beanspruchen werden. Soweit es sich um Forsteinrichtungsvorhaben handelt (s. auch Nr. 2.2 Abs. 2), setzt die Landesanstalt die höheren Forstbehörden und die unteren Forstbehörden über die in ihrem Bereich vorgesehenen Forsteinrichtungsvorhaben entsprechend Nr. 8.213 meines RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBL. NW. 79030) in Kenntnis.
- 4.2 Anhand der von den höheren Forstbehörden zugeleiteten Forsteinrichtungsaufträge stellt die Landesanstalt einen Arbeitsplan auf, der dem Minister zum 15. 1. eines jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Zusammenstellung dieses Arbeitsplanes wird in das Arbeitsprogramm der Landesanstalt übernommen.
- 4.3 Das Arbeitsprogramm bildet die Grundlage für die Erledigung der Aufgaben. Von ihm kann abgewichen werden, wenn dringendere Arbeiten vorgezogen werden müssen oder nicht alle beabsichtigten Vorhaben begonnen oder ausgeführt werden können. Bei wesentlichen Abweichungen vom Arbeitsprogramm ist dem Minister zu berichten.

5 Tätigkeitsbericht

- T. Die Landesanstalt legt dem Minister bis zum 1. 3. eines jeden Jahres einen kurzgefaßten Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor.

6 Veröffentlichungen

Für die Öffentlichkeitsarbeit und im Interesse des Erfahrungsaustausches gibt die Landesanstalt in regelmäßigen Abständen die „Mitteilungen“ und die „ÖKO-Informationen“ sowie in unregelmäßigen Abständen die „Schriftenreihe“ heraus. In den „Mitteilungen“ werden von Mitarbeitern der Landesanstalt und von anderen Autoren Beiträge, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Landesanstalt stehen sowie Leserzuschriften, Resolutionen und sonstige wichtige Beschlüsse des Beirates bei der obersten Landschaftsbehörde sowie des Forstausschusses bei der obersten Forstbehörde veröffentlicht. In den „ÖKO-Informationen“ wird über aktuelle ökologische Fragen berichtet. In der „Schriftenreihe“ werden in erster Linie Beiträge der Landesanstalt veröffentlicht.

7 Fortbildung und Ausstellungen

- 7.1 Zur Schulung der im Naturschutz und in der Landschaftspflege, in der Forstverwaltung, im Bodennutzungsschutz und im Grünland- und Futterbauwesen tätigen Dienstkräfte sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter veranstaltet die Landesanstalt Tagungen und Fortbildungskurse.
- 7.2 Zur Information der Öffentlichkeit über Probleme und Sachverhalte von Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung führt die Landesanstalt Ausstellungen durch oder beteiligt sich daran. Die Durchführung von Ausstellungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf der Zustimmung des Ministers.

– MBl. NW. 1981 S. 153.

8301

Kriegsopferfürsorge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 1. 1981 – II B 4 – 4401 (1/81)

Meine RdErl. v.

30. 4. 1963,
6. 4. 1966,
3. 3. 1967,
17. 9. 1973,
2. 5. 1974,
11. 11. 1974,
14. 11. 1974,
15. 11. 1974,
18. 11. 1974,
21. 11. 1974,
12. 5. 1975,
14. 7. 1975,
18. 8. 1975,
19. 1. 1976,
26. 5. 1976,
18. 1. 1977,
29. 3. 1978,
3. 4. 1978,
und
5. 4. 1978 (SMBL. NW. 8301)

werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 155.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Anwendung des § 25 c Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 44 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 1. 1981 – II B 4 – 4401.7 (2/81)

Soweit im Einzelfall bei Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten nach Art und Schädigungsnä-

he des Bedarfs der Einsatz von Einkommen unbillig wäre, ist nach § 25 c Abs. 3 BVG Einkommen nicht einzusetzen. Dieser Grundsatz ist in § 44 KFürsV konkretisiert. Danach kann vom Einsatz des Einkommens nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn bei Beschädigten der anzuerkennende Bedarf ausschließlich durch Art oder Schwere der Schädigung bedingt ist.

Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Einsatz von Einkommen unbillig ist, ist von folgenden Rahmengrundsätzen auszugehen:

1. Ausschließlich schädigungsbedingt ist ein Bedarf, der ohne die Schädigung nicht eintreten würde. Die Begründung zu § 44 KFürsV führt hierzu die folgenden Beispiele an: medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchungen, Errichtung eines notariellen Testamtes durch Blinde und Leerfahrten Dritter, die einen Beschädigten, der wegen Schädigungsfolgen ein Kraftfahrzeug nicht selbst führen kann, zum Arbeitsplatz bringen.
2. Ob es in den Fällen eines ausschließlich schädigungsbedingten Bedarfs unbillig wäre, den Einsatz von Einkommen zu verlangen, hängt unter anderem davon ab, in welchem Verhältnis der zur Deckung des Bedarfs erforderliche Aufwand zur Höhe des Einkommens steht, das dem Beschädigten unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze und der Freibeträge im Einzelfall zur Bedarfsdeckung zur Verfügung steht (Verfügungseinkommen). Daher ist auch bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf die Höhe des Einkommens des Beschädigten festzustellen. Jedoch kann bei der wiederholten Bewilligung auf erneute Einkommensfeststellungen verzichtet werden, wenn abzusehen ist, daß das Einkommen des Hilfesuchenden sich nicht wesentlich, insbesondere nur im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung, verändert hat.
3. Der Prüfung, ob und inwieweit es nach dem Verhältnis zwischen Verfügungseinkommen und dem zur Bedarfsdeckung erforderlichen Aufwand unbillig ist, den Einsatz von Einkommen zu verlangen, empfehle ich folgende Anhaltspunkte zugrunde zu legen:
 - a) Liegt das Verfügungseinkommen bei laufenden Leistungen nicht über dem Zwölffachen und bei einmaligen Leistungen nicht über dem Fünffachen des jeweiligen Bedarfs, ist es stets unbillig, den Einsatz von Einkommen zu verlangen.
 - b) Liegt das Verfügungseinkommen über dem unter a) genannten Betrag, jedoch nicht über dem Eineinhalfachen dieses Betrages (18fachen bzw. 7½fachen des Bedarfs), ist im allgemeinen der Einsatz von Einkommen in Höhe von einem Drittel des jeweiligen Bedarfs nicht als unbillig anzusehen.
 - c) Liegt das Verfügungseinkommen über dem Eineinhalfachen, jedoch nicht über dem Zweifachen des unter a) genannten Betrages (24fachen bzw. 10fachen des Bedarfs), ist im allgemeinen der Einsatz von Einkommen in Höhe von zwei Dritteln des jeweiligen Bedarfs nicht als unbillig anzusehen.
 - d) Liegt das Verfügungseinkommen über dem Zweifachen des unter a) genannten Betrages (24fachen bzw. 10fachen des Bedarfs), ist es im allgemeinen nicht unbillig, den Einsatz von Einkommen in Höhe des vollen Bedarfes zu verlangen.
4. Zu prüfen ist im übrigen stets, ob besondere Umstände des Einzelfalles, wie sie bei jeder Billigkeitsentscheidung nach § 25 c Abs. 3 BVG zu berücksichtigen sind, eine von den vorstehenden Anhaltspunkten abweichennde Regelung nahelegen.

Der Erlass ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

923

Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 1. 1981 - IV/C 4-39-61 - 1/81

Der RdErl. v. 1. 4. 1980 (SMBI. NW. 923) wird wie folgt geändert:

1. In lfd. Nr. I. 1. wird unter der Rubrik „Grundgebühr“ der Betrag „80 DM“ durch den Betrag „100 DM“ und der Betrag „170 DM“ durch den Betrag „200 DM“ ersetzt.
2. In lfd. Nr. V. 5. wird unter die Rubrik „Richtsatz“ der Betrag „10“ eingefügt.

- MBl. NW. 1981 S. 156.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 1. 1981 -
IB 5 - 433c - 2/77

Der am 3. Juni 1977 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3193, gültig bis 3. Juni 1981, des Herrn Mohammed Bendjillali, Mitglied des Verwaltungspersonals des Königlich Marokkanischen Generalkonsulates Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1981 S. 156.

Innenminister

Gemeindefinanzreform Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1980

RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1981 -
III B 2 - 6/010 - 3922/81

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerrumlage vom 9. Dezember 1969 - GV. NW. S. 904 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1979 - GV. NW. S. 60 -, -SGV. NW. 602-) wird für das Haushaltsjahr 1980 auf

DM 6443 558 775,51

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1979 wird voraussichtlich ein Betrag von 6443 558 786,11 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1981 S. 155.

- MBl. NW. 1981 S. 156.

**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 16. 1. 1981 -
II C 4/12 - 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Kreisstandardzahlen 1980

Statistische Angaben für kreisfreie Städte und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen	(114 S., 8,50 DM)
Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1980	(700 S., 34,00 DM)
Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1980 Informationen aus der amtlichen Statistik	(336 S., 12,00 DM)

Sonderveröffentlichungen

Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen 1980	(63,00 DM)
Atlas Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen Kartographische Darstellung	(45 Karten + 35seitiger Tabellenteil, 58,00 DM)
Statistische Rundschau für den Kreis Neuss	(154 S., 4,00 DM)
Jahresgesundheitsbericht 1978	(180 S., 13,00 DM)

Verzeichnisse

Einrichtungen der Altenhilfe 1979	(400 S., 9,00 DM)
Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen 1980	(348 S., 19,00 DM)
Verzeichnis der Grundschulen 1980	(268 S., 12,00 DM)
Verzeichnis der Hauptschulen 1980	(132 S., 8,00 DM)
Verzeichnis der Sonderschulen 1980	(88 S., 7,00 DM)
Verzeichnis der Realschulen 1980	(76 S., 6,00 DM)
Verzeichnis der Gymnasien 1980	(84 S., 7,00 DM)
Verzeichnis der beruflichen Schulen 1980	(132 S., 8,50 DM)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 425 Vorausberechnung der Wohnbevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens Regionalprognose 1978 bis 1990	(64 S., 7,00 DM)
Heft 426 Wohngeld in Nordrhein-Westfalen 1977 bis 1979	(34 S., 3,00 DM)
Heft 427 Außenhandel Nordrhein-Westfalens mit europäischen Ländern und Wirtschaftsgemeinschaften 1950-1978	(396 S., 31,00 DM)
Heft 428 Regionalisierte Schülerprognosen 1980 Schülerbestände 1979 bis 1989 Schulabgänger 1980 bis 1990	(140 S., 10,50 DM)
Heft 429 Berufliche Schulen in Nordrhein-Westfalen 1979	(214 S., 16,50 DM)
Heft 430 Kommunale Neugliederung in Nordrhein-Westfalen 1961 bis 1978 Entwicklung von Fläche und Bevölkerung in den Gemeinden	(694 S., 50,00 DM)
Heft 433 Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1979 Teil 2: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	(366 S., 27,50 DM)
Heft 434 Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1979 Teil 3: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg	(342 S., 26,00 DM)
Heft 435 Berufsbildungsstatistik 1979 (in Vorbereitung *)	(ca. 13,50 DM)

**Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen**

Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. 6. 1980	(32 S., 2,50 DM)
Bevölkerung und Erwerbsleben in Nordrhein-Westfalen 1979 Ergebnisse des Mikrozensus	(38 S., 3,50 DM)
Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Wintersemester 1979/80	(226 S., 18,50 DM)
Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1978	(430 S., 34,50 DM)
Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte in Nordrhein-Westfalen 1979	(8 S., 2,00 DM)
Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen 1979	(20 S., 2,00 DM)
Bodenflächen in Nordrhein-Westfalen 1979 nach Nutzungsarten der Vermessungsverwaltung	(44 S., 3,50 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1979	
Unternehmens- und Betriebsergebnisse	
Beschäftigte, Umsatz, Produktions- und Auftragseingangsindex, Energieverbrauch	(56 S., 4,50 DM)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1978 und 1979, Produktion ausgewählter Erzeugnisse, Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung	(38 S., 3,00 DM)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1979	
Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise	(72 S., 5,50 DM)
Das Ausbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen 1979	(38 S., 3,00 DM)
Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1979	(134 S., 10,50 DM)
Die Baufertigstellungen in Nordrhein-Westfalen 1979	(30 S., 2,50 DM)
Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1979	(192 S., 14,50 DM)
Die Binnenschifffahrt in Nordrhein-Westfalen 1979	(28 S., 2,50 DM)
Straßenverkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen 1979	(54 S., 4,50 DM)
Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1979, Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	(26 S., 2,00 DM)
Kriegsopferfürsorge in Nordrhein-Westfalen 1979	(12 S., 2,00 DM)
Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1979, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(150 S., 11,50 DM)
Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1978, Kreis- und Gemeindeergebnisse	(250 S., 19,00 DM)
Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1978, Landesergebnisse	(554 S., 44,50 DM)
Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1979	(90 S., 7,00 DM)
Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1979 bis 1983	(240 S., 19,50 DM)
Realsteuerhebesätze, Steuerkraftzahlen, Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen in Nordrhein-Westfalen 1980	(12 S., 2,00 DM)
Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1979	(84 S., 7,00 DM)
Bruttojahresverdienste nordrhein-westfälischer Arbeiter und Angestellter 1971-1978	(16 S., 2,00 DM)

Wahlveröffentlichungen**Reihe Landtagswahl 1980**

Heft 4 Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden	(104 S., 7,50 DM)
Heft 5 Ergebnisse nach Alter und Geschlecht	(54 S., 4,00 DM)
Reihe Bundestagswahl 1980	
Heft 2 Vorläufige Ergebnisse	(86 S., 6,50 DM)
Heft 3 Endgültige Ergebnisse	(88 S., 6,50 DM)
Heft 4 Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden (in Vorbereitung *)	(ca. 7,00 DM)
Heft 5 Ergebnisse nach Alter und Geschlecht (in Vorbereitung *)	(ca. 5,00 DM)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1, bezogen werden.

* Vorbestellung wird empfohlen. Die Hefte werden jeweils unmittelbar nach Fertigstellung ausgeliefert.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Vergütungsordnung der Sammelstelle
für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 1. 1981 – III C 5 – 8957

Der nachstehend abgedruckten Vergütungsordnung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich entsprechend Nr. 4.1 des Teils I der Benutzungsordnung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen – Anlage zum Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 3. 1978 (SMBI. NW. 8053) – zugestimmt.

Kernforschungsanlage Jülich
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Vergütungsordnung der Sammelstelle
für radioaktive Abfälle (Stand 1981)**

1. Für Übernahme, Verarbeitung und Beseitigung der in Teil II, Ziffer 1 der Benutzungsordnung der Landessammelstelle genannten radioaktiven Abfälle gelten die Vergütungen der nachstehenden Tabelle:

Behältertyp	Nutzinhalt in Litern	Preis je nach Sorte in DM					
		1	2	3	4	5	6
Großbehälter	200	1820,-	1160,- (1220)*	1240,-			1640 (2640)
Pappbehälter**	15	140,-	90,- (150)	100,-			
PE-Behälter m. Schraubverschl.	50				100,- (160)		
PE-Kanister	10				20,- (80)		
Glasflasche in PE-Behälter	20			40,- (100)		176,- (376)	

* in Klammern die Preise für I-125-haltige Abfälle

** Da Pappbehälter nur einmal benutzbar sind, werden deren Kosten (Selbstkosten + MWSt) zusätzlich berechnet.

Für die in Teil I, Ziffer 4.2 der Benutzungsordnung genannten Abfälle wird die Vergütung im Einzelfall nach Aufwand festgelegt.

2. Für den Abholdienst wird als Vergütung eine Kilometerpauschale von 4.85 DM/km berechnet.

Bei Abholfahrten für mehrere Ablieferer (Sammelfahrten) wird die Vergütung anteilig nach Entfernung und Transportvolumen berechnet.

Verlangt ein Ablieferer das Abholen seiner radioaktiven Abfälle so kurzfristig, daß keine Sammelfahrt organisiert werden kann, wird dem Ablieferer der Beförderungsaufwand zur Gänze berechnet.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979-1984 Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Horst Ginnutis, hat die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Herrn Arno Wolf,
Peterstraße 21,
5112 Baesweiler,

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 - SGV. NW. 2022) in der z. Z. geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 22. 12. 1980 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 8. Januar 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1981 S. 160.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
v. 11. 12. 1980

Auf Vorschlag des Vorstandes beschloß die Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz am 11. 12. 1980 folgende Neufassung der

Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten

§ 1

Entschädigungsanspruch

Die Versichertenältesten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (§ 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 26 der Satzung).

§ 2

Höhe der Entschädigungen

Die Versichertenältesten erhalten folgende Entschädigungen:

- 60,00 DM monatlich für Zeitaufwand. Dieser Pauschalbetrag wird für die Abhaltung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf gewährt, wo sie durchgeführt und wieviele Versicherte beraten wurden.
- 40,00 DM monatlich für die zur Verfügung gestellte Privatwohnung. Der Anspruch auf diese pauschale Sachkostenentschädigung ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig. Entscheidend ist, daß in der Wohnung Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten wurden.
- 15,00 DM für jeden aufgenommenen Versicherten- und Hinterbliebenenrentenantrag.
- 7,50 DM für Anträge auf Kontenklärung bzw. Rentenauskunft.

Erläuterung:

§ 2 enthält eine abschließende Aufzählung für die Gewährung von Pauschbeträgen und festen Sätzen.

Für die Bearbeitung sonstiger Anträge und Vorgänge, dazu gehören Anträge auf Heilmaßnahmen und Berufsförderungsmaßnahmen, Anträge auf Umwandlung einer Rente, Anträge auf Ausstellung einer Versicherungskarte mit Versicherungsnummer, das Ausfüllen von Fragebögen, das Führen des Schriftwechsels usw., werden keine Entschädigungen gewährt.

Hiergegen wird häufig eingewendet, daß diese Arbeiten mitunter genau so viel Zeit in Anspruch nähmen, wie die Aufnahme von Rentenanträgen. Dieser Einwand ist insofern unberechtigt, als es sich bei dem Amt des Versichertenältesten nach dem Gesetz um ein öffentliches Ehrenamt handelt, das eine Honorierung von Einzelleistungen ausschließt.

Die Zahlung des Pauschalbetrages für die Aufnahme von Rentenanträgen steht dazu nicht im Widerspruch, weil durch ihn lediglich eine der Inanspruchnahme annähernd individuelle Entschädigung angestrebt wird und da der Pauschalbetrag für Zeitaufwand von 60,00 DM monatlich unabhängig von der Zahl der durchgeführten Beratungen gewährt wird.

§ 3

Tage- und Übernachtungsgelder

Für Zeiten, in denen der Versichertenälteste infolge Ausübung seines Ehrenamtes von seiner Wohnung abwesend ist, erhält er Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Reisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen:

Tagegelder können z. B. anfallen für das Abhalten auswärtiger Sprechstunden, für die Durchführung von Ermittlungen im Auftrag der Landesversicherungsanstalt sowie bei Teilnahme an Arbeitstagungen und Schulungsveranstaltungen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz. Zur Zeit steht ortssässigen Versichertenältesten ein um 20% gekürztes Tagegeld, also 20,80 DM zu. Auswärtige Versichertenälteste erhalten z. B. bei eintägigen Tagungen in der Hauptverwaltung 26,00 DM. Bei mehr tägigen Tagungen 33,00 DM. Das Übernachtungsgeld beträgt ebenfalls z. Z. 33,00 DM.

Bei einer Ortsabwesenheit von weniger als 12 Stunden wird ein gewisser Prozentsatz des vollen Tagegeldes als Zehrgeld gezahlt. Die Sätze betragen z. Z.:

bei einer Ortsabwesenheit bis zu 6 Stunden 20% des vollen Tagegeldes = 5,20 DM,

bei einer Ortsabwesenheit von mehr als 6 bis 8 Stunden 30% des vollen Tagegeldes = 7,80 DM,

bei einer Ortsabwesenheit von mehr als 8 bis 12 Stunden 50% des vollen Tagegeldes = 13,- DM,

bei einer Ortsabwesenheit von mehr als 12 Stunden ein volles Tagegeld = 26,00 DM (in diesen Fällen kann jedoch kein Übernachtungsgeld gezahlt werden).

§ 4

Fahrkosten

(1) Die im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes anfallenden notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (2. Wagenklasse) werden erstattet.

(2) PkW-Besitzer erhalten für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer 0,36 DM und für jeden zu einer Arbeitstagung mitgenommenen Versichertenältesten 0,03 DM je Kilometer. Diese Beträge werden jeweils bei einer Änderung der in § 6 Bundesreisekostengesetz festgesetzten Sätze angepaßt. Parkgebühren werden erstattet.

§ 5

Sonstige Kosten

(1) Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz erstattet den Versichertenältesten die Hälfte der monatlichen Grundgebühren ihres privaten Fernsprechanschlusses.

(2) Bare Auslagen für Büromaterial und Portokosten werden den Versichertenältesten erstattet. Daneben beteiligt sich die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

an den Kosten einer Schreibmaschinenreinigung alle 2 Jahre mit 75%. Ohne zeitliche Begrenzung werden außerdem 50% der Reparaturkosten der Schreibmaschine erstattet, sofern es sich nicht um Instandsetzungskosten handelt, die einer teilweisen oder völligen Erneuerung der Schreibmaschine gleichkommen.

Erläuterung:

Die Kosten für die Einrichtung eines Fernsprechanschlusses werden weder in voller Höhe noch anteilig übernommen. Da die privaten Anschlüsse jedoch auch zur Ausübung des Ehrenamtes benutzt werden, beteiligt sich die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zur Hälfte an den monatlichen Grundgebühren, wobei die Kosten für Zusatzeinrichtungen nicht berücksichtigt werden können.

Obwohl der Fernsprecher das unbestritten einfachste und bequemste, zugleich aber auch das mit Abstand teuerste Kommunikationsmittel ist, dürfen im Interesse einer sparsamen Verwaltung der Versichertengelder keine Ferngespräche geführt werden. Es gilt der Grundsatz, daß auch wirklich eilige Fälle auf schriftlichem Wege – ggf. durch Eilbotensendungen – schnell genug geklärt werden können.

Dem Versichertenältesten wird nach Möglichkeit eine Grundausrüstung an Büromaterial zur Verfügung gestellt. Im übrigen werden notwendige Auslagen erstattet z. B. für Umschläge, Schreibminen, Konzept- und Durchschlagpapier, Radiergummis, Klebstoff, Stempelfarbe, Farbbänder, Büro- und Heftklammern, Leitz-Ordner, Löcher usw. Die Kosten für etwaige größere Anschaffungen wie z. B. einer Briefwaage oder einer Schreibmaschine, die zur Ausübung des Ehrenamtes nicht unbedingt erforderlich sind, können weder in voller Höhe noch anteilig übernommen werden.

Düsseldorf, den 11. 12. 1980

Fudickar
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Auf Vorschlag des Vorstandes beschloß die Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz am 29. 11. 1979 folgende Neufassung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 c der **Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung**:

Bei Benutzung eines Personenkraftwagens 0,36 DM pro Kilometer. Dieser Betrag wird jeweils bei einer Änderung der in § 6 Bundesreisekostengesetz festgesetzten Gesetze angepaßt.

Düsseldorf, den 29. 11. 1979

Viehöver
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1981 S. 160.

Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Vertretung des Vorstandes durch seinen Vorsitzenden

Gemäß § 11 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vertritt der Vorstand die LVA gerichtlich und außergerichtlich unbeschadet der Vertretung der Landesversicherungsanstalt durch die Geschäftsführung nach § 19, soweit Gesetz oder sonstiges für die LVA maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Dies bedeutet, daß die LVA durch den Vorstand in seiner Gesamtheit vertreten wird.

Gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung kann der Vorstand seine Vertretungsbefugnis auf den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden oder auf zwei andere Vorstandsmitglieder übertragen.

Wegen des Beginns der neuen Wahlperiode am 1. Oktober 1980 hat der Vorstand einen neuen Beschuß dahingehend gefaßt, daß die Vertretungsbefugnis gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung auf den jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden übertragen wird.

Düsseldorf, den 15. 12. 1980

Reymann MdL
Vorsitzender des Vorstandes

– MBl. NW. 1981 S. 161.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1980

Vom 14. Januar 1981

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und der §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 13. November 1979 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	400 800 DM
in der Ausgabe	auf	400 800 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	478 990 000 DM
in der Ausgabe	auf	478 990 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1980 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60 000 DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1980 sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Duisburg, 14. Januar 1981

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Krings
Oberbürgermeister

- MBl. NW. 1981 S. 161.

**I. Nachtragssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
für das Haushaltsjahr 1980**

Vom 14. Januar 1981

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 9. Dezember 1980 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 wird gegenüber seiner bisherigen Fassung nicht verändert.

§ 2

Der § 2 wird gegenüber seiner bisherigen Fassung nicht verändert.

§ 3

Der § 3 wird gegenüber seiner bisherigen Fassung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der § 5 wird gegenüber seiner bisherigen Fassung nicht verändert.

§ 6

(1) Die Verbandsumlage 1980 wird gem. § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 11 der Zweckverbandssatzung auf 408,11 Mio DM festgesetzt.

Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio DM
Stadt Bochum	21,65
Stadt Bottrop	1,82
Stadt Dortmund	60,09
Stadt Düsseldorf	66,29
Stadt Duisburg	40,76
Ennepe-Ruhr-Kreis	7,52
Stadt Essen	62,71
Stadt Gelsenkirchen	15,72
Stadt Hagen	11,12
Stadt Herne	4,47
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	10,35
Stadt Monheim	0,51
Stadt Mülheim a. d. R.	14,85
Stadt Oberhausen	15,05
Kreis Recklinghausen	10,72
Stadt Remscheid	5,51
Stadt Solingen	12,19
Stadt Wuppertal	46,78

(2) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1979 und 1980 wird auf 400 800,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 11 9) der Zweckverbandssatzung im Verhältnis der Umlagebeträge gemäß Abs. 1 aufzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende vom Regierungspräsident Düsseldorf mit Verfügung vom 10. Dezember 1980 genehmigte I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1980 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Duisburg, 14. Januar 1981

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Krings
Oberbürgermeister

- MBl. NW. 1981 S. 162.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminaldirektor O. Heuchert zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeipräsident - Bonn -

Assessor im Kriminaldienst W. Burgmer zum Kriminalrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident - Dortmund -

Leitender Schutzpolizeidirektor J. Schmidt

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminaloberärztin E. Fiebig

- MBl. NW. 1981 S. 162.

I.

924

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 10. 1980 (MBI. NW. 1980 S. 2700)

**Richtlinien zur Durchführung
der Verordnung über die
Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße**

In Nummer 3 des RdErl. muß es bei Klasse 2 Ziffer 3 ct) richtig heißen: (außer Äthylenoxid).

– MBI. NW. 1981 S. 163.

924

930

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 12. 1980 (MBI. NW. 1981 S. 87)

Die Überschrift des Erlasses muß wie folgt lauten:

Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr

Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS)

Technische Richtlinien Tanks (TRT)

– MBI. NW. 1981 S. 163.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung für die
Verwaltungsgerichte Aachen, Düsseldorf
und Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters / einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Aachen,

je 2 Stellen eines Richters / einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBI. NW. 1981 S. 163.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X